

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 wurden in den letzten beiden Jahrzehnten zahlreiche Verordnungen erlassen, welche Methodenvorschriften zur Bestimmung wasser- bzw. abwasserrelevanter Eigenschaften und Parameter vorgeben. Beispiele sind die Gewässerzustandüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006 idF BGBl. II Nr. 465/2010, und die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung – AAEV, BGBl. II Nr. 186/1996.

Im Rahmen der laufenden Novellierungen der Abwasseremissionsverordnungen wurde die schon länger bestehende Überlegung aufgegriffen, die Methodenvorschriften zentral zusammenzufassen. Viele der Methodenvorschriften bedurften einer Aktualisierung: zitierte technische Normen waren veraltet oder in Einzelfällen nicht mehr existent.

Gleichzeitig mit dem kundzumachenden Entwurf der Methodenverordnung Wasser (im Folgenden: MVW) sind mit der gegenständlichen Sammelnovelle („Omnibusverordnung Wasser 2018“) alle Verordnungen mit Bezügen zu Methodenvorschriften zu ändern und an die MVW anzupassen.

Das betrifft folgende Verordnungen:

Artikel 1	Änderung der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV)
Artikel 2	Änderung der 1. AEV für kommunales Abwasser
Artikel 3	Änderung der 3. AEV für kommunales Abwasser
Artikel 4	Änderung der AEV Abfallbehandlung
Artikel 5	Änderung der AEV Abluftreinigung
Artikel 6	Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung
Artikel 7	Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken
Artikel 8	Änderung der AEV Anorganische Chemikalien
Artikel 9	Änderung der AEV anorganische Düngemittel
Artikel 10	Änderung der AEV anorganische Pigmente
Artikel 11	Änderung der AEV Aquakultur
Artikel 12	Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Brauereien und Mälzereien
Artikel 13	Änderung der AEV Chemiefasern
Artikel 14	Änderung der AEV Chlor-Alkali-Elektrolyse
Artikel 15	Änderung der AEV Deponiesickerwasser
Artikel 16	Änderung der AEV Druck – Foto
Artikel 17	Änderung der AEV Edelmetalle und Quecksilber
Artikel 18	Änderung der AEV Eisen – Metallindustrie
Artikel 19	Änderung der AEV Erdölverarbeitung
Artikel 20	Änderung der AEV Explosivstoffe
Artikel 21	Änderung der AEV Fahrzeugtechnik
Artikel 22	Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Anlagen zur Erzeugung von Fischprodukten (Fischproduktionsanlagen)
Artikel 23	Änderung der AEV Fleischwirtschaft
Artikel 24	Änderung der AEV Futtermittelherstellung
Artikel 25	Änderung der AEV Gebleichter Zellstoff
Artikel 26	Änderung der AEV Gentechnik
Artikel 27	Änderung der AEV Gerberei
Artikel 28	Änderung der AEV Glasindustrie
Artikel 29	Änderung der AEV Halbleiterbauelemente
Artikel 30	Änderung der AEV Hautleim
Artikel 31	Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Hefe-, Spiritus-, Zitronensäureerzeugung
Artikel 32	Änderung der AEV Holzwerkstoffe
Artikel 33	Änderung der AEV Industrieminerale
Artikel 34	Änderung der AEV Kartoffelverarbeitung

Artikel 35	Änderung der AEV Kleb- und Anstrichstoffe
Artikel 36	Änderung der AEV Kohleverarbeitung
Artikel 37	Änderung der AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger
Artikel 38	Änderung der AEV Kunstharze
Artikel 39	Änderung der AEV Kunststoffe
Artikel 40	Änderung der AEV Laboratorien
Artikel 41	Änderung der AEV Massentierhaltung
Artikel 42	Änderung der AEV Medizinischer Bereich
Artikel 43	Änderung der AEV Milchwirtschaft
Artikel 44	Änderung der AEV Nichteisen – Metallindustrie
Artikel 45	Änderung der AEV Oberflächenbehandlung
Artikel 46	Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung
Artikel 47	Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle oder Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung
Artikel 48	Änderung der AEV Organische Chemikalien
Artikel 49	Änderung der AEV Papier und Pappe
Artikel 50	Änderung der AEV Petrochemie
Artikel 51	Änderung der AEV Pflanzenschutzmittel
Artikel 52	Änderung der AEV Pharmazeutika
Artikel 53	Änderung der AEV Salzherstellung
Artikel 54	Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Sauergemüse
Artikel 55	Änderung der AEV Schmier- und Gießereimittel
Artikel 56	Änderung der AEV Soda
Artikel 57	Änderung der AEV technische Gase
Artikel 58	Änderung der AEV Textil-, Leder- und Papierhilfsmittel
Artikel 59	Änderung der AEV Textilveredelung und -behandlung
Artikel 60	Änderung der AEV Tierkörperverwertung
Artikel 61	Änderung der AEV Verbrennungsgas
Artikel 62	Änderung der AEV Wasch- und Chemischreinigungsprozesse
Artikel 63	Änderung der AEV Wasch- und Reinigungsmittel
Artikel 64	Änderung der AEV Wasseraufbereitung
Artikel 65	Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Zucker- und Stärkeerzeugung
Artikel 66	Änderung der EmRegV-OW
Artikel 67	Änderung der GZÜV
Artikel 68	Änderung der QZV Chemie OG
Artikel 69	Änderung der QZV Ökologie OG

Abwasseremissionsverordnungen (im Folgenden: AEVEN)

Grundsätzlich wurde betreffend Methodenvorschriften in den AEVEN (und der AAEV) so vorgegangen, dass die meist jeweils letzte Anlage der AEV mit der Überschrift „Methodenbestimmungen gemäß § 4“ in die MVW übernommen wurde. Diese Anlagen der AEVEN entfallen daher.

Bei AEVEN mit einzelnen Parametern mit vom Regelfall abweichender Probenahme wird in § 4 Abs. 3 MVW geregelt, dass diese abweichenden Bestimmungen zur Probenahme in Abschnitt V der Anlage A festgelegt werden. Es handelt sich dabei also um Ausnahmen von den allgemeinen Probenahme-Bestimmungen, die in Anlage A Abschnitt II Spalte 3 genannt sind.

Vereinzelt wurden Bestimmungen aus der jeweiligen AEV-Anlage „Methodenbestimmungen gemäß § 4“ aber auch bestimmten Parametern als Fußnote in der betreffenden AEV angefügt, nämlich dann, wenn der Bezug zur Bewertung der Parameter an sich von Relevanz war und nicht der Bezug zur anzuwendenden Methode.

Bei Methodenvorschriften im Text oder in den Fußnoten der AEVEN wurde so vorgegangen, dass nicht mehr die spezielle Methode genannt wird, sondern ein Verweis auf den Titel bzw. den fachlichen Inhalt der Methode in der jeweiligen Anlage in der MVW geschaffen wurde. Damit ist bei Herausgabe einer aktualisierten Norm nur mehr die MVW zu novellieren, was zu einer rascheren und legistisch einfacheren Aktualisierung der Normen im Bereich Chemie für Abwasser (aber auch für Oberflächengewässer und

Grundwasser) führen wird. Folglich erübrigt sich die gleichzeitige Abänderung einer unter Umständen großen Zahl von Verordnungen und stellt somit eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Im Zuge der Erstellung der MVW kam es zum Ersatz zweier Parameter, die aus den in den Erläuternden Bemerkungen zur MVW erläuterten Gründen nicht mehr Verwendung finden. Es handelt sich dabei um die alten Parameter „Fischtoxizität“ und „Summe der Kohlenwasserstoffe“. Diese werden durch die neuen Parameter „Fischeitoxizität“ und „Kohlenwasserstoff-Index“ ersetzt.

In den bereits bestehenden Bewilligungsbescheiden sind jedoch die beiden (alten) Parameter, die nicht nur eine Parameterbezeichnung darstellen, sondern auch gleichzeitig die Methode enthalten, vorgeschrieben. Um zu verhindern, dass die betroffenen Abwassereinleitungen gemäß §§ 32 und 32b WR 1959 für diese zwei Parameter eine Bescheidänderung beantragen müssen, wird in § 8 MVW (Übergangsbestimmungen) geregelt: „Dabei ist die Überwachungsverpflichtung für den in einem Bescheid vorgeschriebenen Parameter „Fischtoxizität“ durch die alternative Überwachung des Parameters „Fischeitoxizität“ und für den in einem Bescheid vorgeschriebenen Parameter „Summe der Kohlenwasserstoffe“ durch die alternative Überwachung des Parameters „Kohlenwasserstoff-Index“ erfüllt.“

Diese Bestimmung soll es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der MVW bereits rechtmäßig bestehenden Abwassereinleitungen gemäß §§ 32 und 32b WRG 1959 ermöglichen, die genannten neuen Parameter überwachen zu können, obwohl sie von der Parameterbezeichnung her ursprünglich nicht von der Behörde im Bescheid vorgeschrieben wurden. Eine Bescheidänderung ist daher nicht nötig.

Die Indirekteinleiterverordnung (IEV) ist von den Änderungen nicht betroffen, da sie keine Bezüge zu Methodenvorschriften enthält.

Emissionsregisterverordnung Oberflächengewässer (im Folgenden: EmRegV-OW)

Die Änderungen betreffend Methodenvorschriften beziehen sich auch auf die EmRegV-OW. Die Methodenvorschriften in Anlage F (Analysenmethoden) entfallen und befinden sich nun in der MVW.

Qualitätszielverordnungen (im Folgenden: QZVen) und Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (im Folgenden: GZÜV)

Die Änderungen betreffend Methodenvorschriften beziehen sich auch auf die QZV Chemie Oberflächengewässer, die QZV Ökologie Oberflächengewässer und die GZÜV.

Die QZV Chemie Grundwasser ist von den Änderungen nicht betroffen, da sie keine Methodenbestimmungen enthält. Bei Inkrafttreten der QZV Chemie Grundwasser mit BGBl. II Nr. 98/2010 bestand bereits die GZÜV (BGBl. II Nr. 479/2006), die die Überwachungs- und Methodenbestimmungen (auch) für den Bereich Grundwasser enthält.

Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Z 2 und 3)

In § 4 Abs. 6 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anlage E der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Die Bestimmungen zu Mindestwirkungsgrad (Anlage E Z 1.3.) und Abwasserprobe für die Bestimmung der Zulaufkraft (Anlage E Z 1.4.) werden Anlage A Z 2.1 nach dem 2. Satz angefügt. Die Anlage E kann entfallen.

Zu Artikel 3 (Z 2)

In § 4 Abs. 4 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anlage C der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Zu Artikel 6 (Z 4)

Die Bestimmung zum Mindestwirkungsgrad für den Parameter Ges. geb. Stickstoff (Anlage B Z 1) werden der Anlage A FN i) (zum Parameter Ges. geb. Stickstoff) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 7 (Z 3 und 5)

Die Bestimmungen zum Mindestwirkungsgrad für den Parameter Ges. geb. Stickstoff (Anlage C Z 1) werden der Anlage A FN g) und der Anlage B FN e) (zum Parameter Ges. geb. Stickstoff) angefügt. Die Anlage C kann entfallen.

Zu Artikel 11 (Z 4)

In § 4 Abs. 6 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anhang D der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Die Bestimmung zum Glühverlust der Trockenmasse (Anhang D Z 4) wird dem Anhang C FN b) (zum Parameter Absetzbare Stoffe) angefügt. Der Anhang D kann entfallen.

Zu Artikel 12 (Z 3)

Die Bestimmung zum Mindestwirkungsgrad für den Parameter Ges. geb. Stickstoff (Anlage B Z 1) werden der Anlage A FN h) (zum Parameter Ges. geb. Stickstoff) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 18 (Z 6)

Die Bestimmung des Massenanteiles der Kornfraktion (Anlage I Z 1) werden der Anlage A FN e) (zum Parameter Abfiltrierbare Stoffe) angefügt.

Die Bestimmungen betreffend Gehalt an Abfiltrierbaren Stoffen (Anlage I Z 4) werden der Anlage A FN d), Anlage B FN c), Anlage C FN c), Anlage D FN c), Anlage E FN c), Anlage F FN c) (zum Parameter Abfiltrierbare Stoffe) angefügt. Die Anlage I kann entfallen.

Zu Artikel 21 (Z 10)

In § 4 Abs. 7 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anhang B der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Die Methode der LHKW Einzelsubstanzen wird in der AEV Fahrzeugtechnik in Anhang A FN m) (zum Parameter POX) aufgenommen. Anhang B kann entfallen.

Zu Artikel 31 (Z 3)

Die Bestimmung zum Mindestwirkungsgrad für den Parameter Ges. geb. Stickstoff (Anlage B Z 1) werden der Anlage A FN i) (zum Parameter Ges. geb. Stickstoff) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 33 (Z 2)

In § 4 Abs. 4 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anlage D der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Zu Artikel 37 (Z 3)

In § 4 Abs. 5 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anhang D der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Zu Artikel 44 (Z 11)

Die Bestimmung des Massenanteiles der Kornfraktion (Anlage E Z 1) werden der Anlage A FN d) (zum Parameter Abfiltrierbare Stoffe) angefügt. Die Anlage E kann entfallen.

Zu Artikel 45 (Z 9)

Die Methode der LHKW Einzelsubstanzen wird in der AEV Oberflächenbehandlung in Anhang A FN q) (zum Parameter POX) aufgenommen. Der Anhang B kann entfallen.

Zu Artikel 47 (Z 6)

Die Bestimmung zum Mindestwirkungsgrad für den Parameter Ges. geb. Stickstoff (Anlage B Z 1) werden der Anlage A FN h) (zum Parameter Ges. geb. Stickstoff) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 54 (Z 4)

Die Bestimmung zum Mindestwirkungsgrad für den Parameter Ges. geb. Stickstoff (Anlage B Z 1) werden der Anlage A FN h) (zum Parameter Ges. geb. Stickstoff) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 56 (Z 1)

In § 4 Abs. 4 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anlage B der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen

Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Zu Artikel 58 (Z 7)

Die Bestimmung der aeroben biologischen Abbaubarkeit für den Parameter TOC (Anlage B Z 4.2.) wird der Anlage A FN j) (zum Parameter TOC) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 59 (Z 9)

Die Bestimmung der aeroben biologischen Abbaubarkeit für den Parameter TOC (Anhang C Z 5.2.) wird dem Anhang A FN n) (zum Parameter TOC) angefügt. Der Anhang C kann entfallen.

Zu Artikel 62 (Z 3 und 8)

In § 4 Abs. 6 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anhang C der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Die Bestimmung zu Tetrachlorethen, Trichlorethen oder sonstige LHKW für den Parameter POX (Anhang C.2.4) wird dem Anhang B FN b) (zum Parameter POX) angefügt. Der Anhang C kann entfallen.

Zu Artikel 63 (Z 7)

Die Bestimmung der aeroben biologischen Abbaubarkeit für den Parameter TOC (Anlage B Z 4.2.) wird der Anlage A FN k) (zum Parameter TOC) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 64 (Z 2)

In § 4 Abs. 5 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anlage B der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Zu Artikel 67 (Z 4)

In § 9 Abs. 6 GZÜV wird bezüglich Probenahme, Wahl des Beprobungszeitraumes und chemischer Analyse zur langfristigen Trendermittlung bezüglich der Konzentrationen von prioritären Stoffen in Sedimenten und/oder Fischen auf die MVW verwiesen.